



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01442**
Datum: 24.06.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	15.07.2020	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Nutzung des Reil 78 – Nachfrage-

Gemäß § 9 Gefahrenabwehrverordnung besteht für alle Veranstaltungen mit Beschallungstechnik Anmeldepflicht. Ausnahmen sind dort auch nicht für Nutzungsverträge oder Baugenehmigungen vorgesehen. Insofern fragen wir erneut nach. Wie aus unserer Anfrage hervorging unterschieden sich die Anzahl der genehmigten Veranstaltungen mit Beschallungstechnik von der Zahl der tatsächlich durchgeführten mit offensichtlichem Einsatz von Beschallungstechnik.

Anmeldungen von Veranstaltungen mit Beschallungstechnik laut Verwaltung im Reil 78:

Im Jahr 2008: 2	Im Jahr 2014: 2
Im Jahr 2009: 1	Im Jahr 2015: 13
Im Jahr 2010: 2	Im Jahr 2016: 4
Im Jahr 2011: 1	Im Jahr 2017: 3
Im Jahr 2012: 1	Im Jahr 2018: 2
Im Jahr 2013: 1	Im Jahr 2019: 2

Veranstaltungen mit offensichtlicher Nutzung von Beschallungstechnik laut Webseite des Reil78 (<https://www.reil78.de/>):

Im Jahr 2008:

Im Jahr 2009: 1

Im Jahr 2010: 4

Im Jahr 2011: 1

Im Jahr 2012: 2

Im Jahr 2013: 2

Im Jahr 2014: 9

Im Jahr 2015: 8

Im Jahr 2016: 8

Im Jahr 2017: 8

Im Jahr 2018: 7

Im Jahr 2019: 7

1. Wie will die Stadt sicherstellen, dass in Zukunft wirklich nur genehmigte Veranstaltungen (mit Beschallungstechnik) stattfinden?
2. Unterliegen Nutzer öffentlicher Liegenschaften mit Nutzungsverträgen den gleichen Gesetzen und Verordnungen, denen auch andere Ausrichter von Veranstaltungen mit Beschallungstechnik unterliegen?
3. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt grundsätzlich, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass Veranstaltungen mit Beschallungstechnik in den mit Nutzungsverträgen ausgestatteten Objekten durch die dort verantwortlichen Vertragspartner nicht ordnungsgemäß angezeigt wurden?

gez. A. Raue

Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion



Sitzung des Stadtrates am 15.07.2020

Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zur Nutzung des Reil 78 – Nachfrage

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01442

TOP: 11.9

Antwort der Verwaltung:

1. Wie will die Stadt sicherstellen, dass in Zukunft wirklich nur genehmigte Veranstaltungen (mit Beschallungstechnik) stattfinden?

Wie bei anderen Objekten auch, wird bei Bekanntwerden von Veranstaltungen unter Verwendung mit Beschallungstechnik geprüft, ob ggf. eine Erlaubnis nach § 9 der städtischen Gefahrenabwehrverordnung erforderlich ist. Bei Verstoß gegen die Genehmigungspflicht wird ein Verwaltungsverfahren zur Untersagung des Einsatzes von Beschallungstechnik eröffnet, ggf. eine Untersagungsverfügung erlassen und im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt.

2. Unterliegen Nutzer öffentlicher Liegenschaften mit Nutzungsverträgen den gleichen Gesetzen und Verordnungen, denen auch andere Ausrichter von Veranstaltungen mit Beschallungstechnik unterliegen?

Ja.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Stadt grundsätzlich, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass Veranstaltungen mit Beschallungstechnik in den mit Nutzungsverträgen ausgestatteten Objekten durch die dort verantwortlichen Vertragspartner nicht ordnungsgemäß angezeigt wurden?

Siehe Antwort auf Frage 1

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport